

## GESCHÄFTSORDNUNG

### Bisherige Fassung:

#### **4.4. Finanzverwaltung**

Alle Einnahmen, Ausgaben, Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß in den Büchern zu erfassen.

Entscheidungen zum Eingehen von Verbindlichkeiten werden auf der Grundlage des Haushaltplanes im Einzelfall getroffen durch:

- ein beliebiges Vorstandsmitglied in einzelner Verantwortung bei einer Summe **bis 50 €**,
- zwei beliebige Vorstandsmitglieder gemeinsam bzw. den Präsidenten oder den 1. Schützenmeister allein bei einer Summe **bis 250 €**,
- den Präsidenten, den 1. Schützenmeister bzw. den Schatzmeister in Zweierkombination bei einer Summe **bis 500 €**,
- den Vereinsvorstand in einfacher Mehrheit bei einer Summe **über 500 €** hinaus.

Die Anweisungen zur Auszahlung erfolgen in Zweierkombination von Präsident, 1. Schützenmeister oder Schatzmeister.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist durch den Schatzmeister eine Übersicht zu allen Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensverhältnissen anzufertigen und dem Vereinsvorstand vorzulegen (Jahresabrechnung).

### Neue Fassung:

#### **4.4. Finanzverwaltung**

(1) Alle Einnahmen, Ausgaben, Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß in den Büchern zu erfassen.

(2) Entscheidungen zum Eingehen von Verbindlichkeiten, **das sind Einkäufe oder Bestellungen**, werden auf der Grundlage des Haushaltplanes im Einzelfall getroffen durch:

- a) ein beliebiges Vorstandsmitglied in einzelner Verantwortung bei einer Summe **bis 100 €**,
- b) den 2. Schützenmeister oder den Schatzmeister allein bei einer Summe **bis 250 €**,
- c) ~~zwei beliebige Vorstandsmitglieder gemeinsam bzw.~~ den Präsidenten oder den 1. Schützenmeister allein bei einer Summe **bis 500 €**,
- d) den Präsidenten, den 1. Schützenmeister bzw. den Schatzmeister in **jeweiliger Zweierkombination** bei einer Summe **bis 1000 €**,
- e) den **erweiterten** Vereinsvorstand in einfacher Mehrheit bei einer Summe **über 1000 €** hinaus.

(3) Die Authorisierung von Kontobewegungen erfolgen in **jeweiliger Zweierkombination** von Präsident, 1. Schützenmeister oder Schatzmeister.

(4) Bar-Auszahlungen von mehr als **250 €** bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten oder den 1. Schützenmeister.

(5) Kreditaufnahmen oder anderweitige Verschuldungen unterfallen der ausschließlichen Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand. Die Vereinbarungen sind vom Präsidenten und vom 1. Schützenmeister zu zeichnen.

(6) Für digitale Ein- und Auszahlungen unter Nutzung eines Internet-Dienstes richtet der Jenaer Schützenverein ein entsprechendes Online-Konto ein. Dieses Konto wird vom Schatzmeister verwaltet. Weitere Zugangsberechtigungen haben der Präsident und der 1. Schützenmeister inne.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind durch den Schatzmeister eine Übersichten zu allen Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensverhältnissen des Vereines anzufertigen, diese dem Vereinsvorstand vorzulegen (Jahresabrechnung) und der Revisionskommission für ihre Buchprüfung bereitzustellen.

Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung am 14.05.2025:

Stimmen „JA“ : \_\_\_\_\_ ➔  angenommen

Stimmen „NEIN“ : \_\_\_\_\_ ➔  abgelehnt

Enthaltungen : \_\_\_\_\_

Jena, den \_\_\_\_\_

  
Dr. Andreas Koschella  
- Präsident -

  
Volker Helmig  
- 1. Schützenmeister -